

Stadt Marlow
Der Bürgermeister
Am Markt 1
18337 Marlow

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marlow für die Friedhöfe in den OT Gresenhorst und Bartelshagen I sowie für die Trauerhallen in den OT Bartelshagen I, Kuhlrade und Marlow (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 „Satzungsrecht, Hauptsatzung“ der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. S. 205) in der fortgeltenden Fassung i. V. m. § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03. Juli 1998, GVOBl. M-V 1998, S. 617 in der fortgeltenden Fassung, wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Marlow in ihrer Sitzung am 09.12.2009 diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marlow vom 13.12.2006 erlassen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

§ 5 „Gewerbliche Arbeiten“ wird aufgehoben und wie folgt geändert:

§ 5 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Zulassungsbescheid. Die Zulassung ist alle 5 Jahre zu erneuern.

- (4) Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Zulassung und die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Unbeschadet des § 4 Abs. 3 Buchst. f) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 3 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen (Anm. 1). Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
Abs. 1 – 4; Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgewickelt werden (Anm. 2).

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marlow tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Marlow, 10.12.2009

Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

Vermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marlow wurde gem. § 5 Abs. 4 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde, in dieser Sache dem Landkreis Nordvorpommern – Der Landrat – in 18507 Grimmen, Bahnhofstr. 12/13, angezeigt.

Hinweis:

1. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, nicht mehr geltend gemacht werden können.

2. § 5 dieser Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

Anm. 1 (Entnommen aus den „Anmerkungen zur Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung, Stand 01.08.2009“ zu Nr. 6)

Nach der europäischen Dienstleistungsrichtlinie (DLR) sind die Möglichkeiten der Rechtfertigung von die Dienstleistungsfreiheit beschränkenden Maßnahmen unterschiedlich. Anforderungen an niedergelassene Gewerbebetriebe aus EU-Staaten dürfen anders und höher gestellt werden, als an Gewerbetreibende, die lediglich vorübergehend grenzüberschreitend tätig sind.

In den Fällen der vorübergehenden grenzüberschreitenden Tätigkeiten dürfen Anforderungen nur gestellt werden, wenn sie aufgrund einer der vier Rechtfertigungsgründe – öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Schutz der Umwelt – des Art. 16 Abs. 1 Buchstabe b der DLR erforderlich sind. Die Regelung macht von dieser Möglichkeit der unterschiedlichen Zulassungsmöglichkeiten Gebrauch.

Anm. 2 (Entnommen aus den „Anmerkungen zur Leitfassung des Deutschen Städtetages für eine Friedhofssatzung, Stand 01.08.2009“ zu Nr. 7)

Die Verwaltungsverfahren sind durch einheitliche Ansprechpartner abzuwickeln (Art. 6 DLR) sowie mit Hilfe der elektronischen Verfahrensabwicklung (Art. 8 DLR). Beides erfolgt über die Anordnung des „Verfahrens über eine einheitliche Stelle“ nach den neusten Regelungen der §§ 71a – 71e Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Die Regelungen werden und wurden wortgleich und an gleicher Stelle in den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder umgesetzt.

Der Deutsche Städtetag ist zudem der Auffassung, dass die im Rahmen des einheitlichen Ansprechpartners zu schaffenden Verwaltungsvereinfachungen zunächst nur für Verfahren anzuwenden sind, die in den Anwendungsbereich der DLR fallen. Aus diesem Grund soll diese Verfahrensvereinfachung nur für vorübergehend tätige Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten.

Schöler
Bürgermeister

(Siegel)

